Information für privat krankenversicherte Patienten

Liebe Patientin, lieber Patient,

wir behandeln Sie gerne und geben uns alle Mühe, für Ihre Gesundheit eine optimale Leistung zu erbringen. Da auch wir nicht nur von "Luft und Liebe" leben, erhalten Sie nach Abschluß der Behandlung von uns eine Rechnung, die nach Bezahlung Ihrer privaten Krankenversicherung vorgelegt wird. Obwohl wir unter Berücksichtigung unseres Personal- bzw. Nachaufwandes maßvolle Preise in Ansatz bringen, hören wir in letzter Zeit immer wieder das Argument privater Krankenversicherungsunternehmen, unsere Preise seien "unangemessen hoch bzw. un-üblich". Mit diesen und anderen nicht zutreffenden Argumenten verweigern manche privaten Krankenversicherungen die Erstattung unserer Rechnung ganz oder teilweise.

Zu diesem Thema möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:

Welche Tarife bzw. welches Erstattungsvolumen Sie mit Ihrer privaten Krankenversicherung vereinbart haben, entzieht sich im Einzelnen unserer Kenntnis. Das oftmals von privaten Krankenversicherungen vorgebrachte Argument, die Rechnungsstellung sei nicht angemessen bzw. überhöht, ist jedoch in unserem Fall absolut unzutreffend.

Die Krankenversicherungen berufen sich teilweise darauf, Maßstab für eine angemessene und ortsübliche Vergütung seien die "Beihilfesätze". Auch dieses Argument ist nicht zutreffend. Die "Beihilfesätze", die zuletzt zum 01.01.2002 verändert wurden, betreffen zusätzliche Leistungen des Staates an seine Bediensteten. Bereits aus dem Begriff der Beihilfe ergibt sich, daß hier keine Kostentragung zu 100% gemeint sein kann. In der Regel sind Beihilfeberechtigte deswegen auch zusätzlich privat krankenversichert. Die "Beihilfesätze" werden vom Staat ohne Mitwirkung der einzelnen Praxen oder aber deren Berufsverbänden festgelegt. Auf die Festsetzung der "Beihilfesätze" haben wir keinen Einfluß. Die "Beihilfesätze" können infolgedessen keinerlei Maßstab für unsere Preise sein.

Die ganz oder teilweise erfolgende Ablehnung der Kostenübernahme durch Ihre private Krankenversicherung sollten Sie nicht hinnehmen. Die ausschließlich zur Reduzierung der Kosten und zur Gewinnmaximierung angeführten Gründe Ihrer privaten Krankenversicherung sind zu widerlegen und halten einer gerichtlichen Nachprüfung nicht stand: Es sei denn Sie haben mit Ihrer Privaten Krankenversicherung einen Vertrag zu Vorzugskonditionen (Abrechnung zu Preisen der Gesetzlichen Krankenversicherung oder GOÄ) abgeschlossen. Gerichte weisen unmißverständlich darauf hin, daß bei der Bestimmung der Üblichkeit des Preises nicht auf alle Krankenversicherten (d. h. inkl. der gesetzlich versicherten Patienten), sondern auf den Kreis der Privatversicherten allein abzustellen ist.

Bitte verstehen Sie uns nicht falsch:

Unsere Preisgestaltung ist fair und transparent; unsere Leistungen werden auf höchstem Niveau erbracht; unter Berücksichtigung dieser Situation können wir uns den Vorwurf nicht gefallen lassen, unüblich hoch oder unangemessen zu liquidieren. Derartige nicht zutreffende Vorwürfe treiben einen Keil zwischen Sie und unsere Praxis. Wir können dies nicht hinnehmen.

Sollte Ihre private Krankenversicherung in der oben beschriebenen Weise Kritik an unserer Rechnungsstellung üben, so raten wir Ihnen, sich hiergegen zur Wehr setzen.

Ihre Praxis für Physiotherapie